

Allgemeine Geschäftsbedingungen der agenic-Gruppe

Version 1.0
Stand September 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agenic-Gruppe

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Erbringung von Leistungen durch die Unternehmen der Agenic-Gruppe an Kunden. Das den Vertrag mit dem Kunden schließende Unternehmen der Agenic-Gruppe (nachfolgend „Auftragnehmer“) ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Kunden sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.
2. Gegenstand des Vertrages ist insb. die Entwicklung oder Anpassung von Software (insb. auf Basis von Microsoft Cloud Services sowie auf Basis von eigener Software des Auftragnehmers) sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen. Für den Vertrieb von Microsoft Cloud Services durch den Auftragnehmer gelten die Bedingungen in Anlage 1, die integraler Bestandteil dieser AGB sind. Die Bedingungen der Anlage 1 gehen in ihrem Anwendungsbereich den allgemeinen Regelungen der AGB vor. Überlässt und lizenziert der Auftragnehmer Standardsoftware an den Kunden, finden ergänzend auch die „Besonderen Bedingungen für die Überlassung und Lizenzierung von Standardsoftware“ in Anlage 2 Anwendung. Soweit der Auftragnehmer Leistungen im Rahmen eines ERP-Projekts erbringt, werden die Parteien hierfür einen gesonderten Vertrag schließen; diese AGB finden in diesem Fall nur Anwendung, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren.
3. Art und Umfang der Leistungen sowie Termine und Vergütung werden jeweils in Einzelverträgen unter Bezugnahme auf diese AGB näher spezifiziert. Ein Einzelvertrag kommt regelmäßig zustande durch dessen beidseitige Unterzeichnung oder durch Annahme eines entsprechenden Angebots des Auftragnehmers durch den Kunden. Der Einzelvertrag sowie Regelungen in sonstigen kundenindividuellen Vertragsdokumenten (z.B. im Angebot des Auftragnehmers) haben bei Widersprüchen Vorrang vor den AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn der Auftragnehmer Leistungen erbringt, ohne diesen zu widersprechen.
4. Diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.
5. Für sonstige Drittsoftware (außer Microsoft Cloud Services, die in Anlage 1 abschließend geregelt sind), Open Source Software (OSS) oder Services von Drittanbietern (nachfolgend „Drittprodukte“), die der Auftragnehmer an den Kunden liefert, gelten mangels anderer Absprachen die Vertrags- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten. Diese können abweichende Regelungen zur Nutzungsrechtseinräumung sowie zur Gewährleistung und Haftung enthalten. Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass er keinen Einfluss auf die Geschäfts- und Lizenzpolitik der Hersteller hat und z.B. nicht verhindern kann, dass dem Kunden durch Änderungen des Lizenzmodells für Drittprodukte oder das Einstellen des Supports für bestimmte Versionsstände in Zukunft Kosten entstehen. Der Auftragnehmer wird den Kunden auf die Vertrags- und Lizenzbedingungen für Drittprodukte bei Vertragsschluss hinweisen. Weisen die Vertrags- und Lizenzbedingungen für die Drittprodukte Lücken auf, gelten insoweit ergänzend die Regelungen des jeweiligen Einzelauftrags und dieser AGB.

§ 2 Abgrenzung von Leistungsarten

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, führt der Auftragnehmer die Leistungen als Dienstleistungen im Sinne des § 611 BGB aus. Der Kunde trägt in diesem Fall die Verantwortung für die Projektorganisation und ist für die fach-, termin- und budgetgerechte Realisierung seines Projekts verantwortlich.
2. Sofern sich aus dem Einzelvertrag ergibt, dass der Auftragnehmer die Verantwortung für die Herbeiführung eines vereinbarten Leistungserfolgs übernimmt (z.B. bei Vereinbarung der programmtechnischen Umsetzung eines durch den Kunden vor Vertragsschluss erstellten, verbindlich geltenden Pflichtenhefts durch den Auftragnehmer), erbringt der Auftragnehmer gegenüber dem Kunden in Ausnahmefällen auch Werkleistungen im Sinne des § 631 BGB. Für die Erbringung von Werkleistungen durch den Auftragnehmer gelten ergänzend neben den sonstigen Regelungen dieser AGB die besonderen Bedingungen für Werkleistungen in den §§ 9 und 10. Insbesondere wenn sich die Vertragspartner auf einen Einsatz von agilen Projektmethoden verständigt haben oder die Mitarbeiter des Kunden stark in die Konzeptions- und/ oder Entwicklungsleistungen eingebunden sind, kommen die besonderen Bedingungen für Werkleistungen nicht zur Anwendung.

§ 3 Allgemeine Regeln zur Leistungsausführung

1. Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik. Die Umsetzung gesetzlicher, behördlicher oder sonstiger regulatorischer Anforderungen sowie von technischen Anforderungen aus Standards und Normen sind nur dann und insoweit vom Leistungsumfang umfasst, als dies zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart wird.
2. Entwickelt der Auftragnehmer für den Kunden Software oder passt diese an die Vorgaben des Kunden an, erfolgt die Erstellung und Überlassung einer Dokumentation (insbesondere einer Entwicklungs- und/ oder Benutzerdokumentation) nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Einzelvertrag. Der Kunde erhält die für ihn entwickelte bzw. angepasste Software mangels abweichender Absprache im Einzelvertrag ausschließlich im Objektcode – nach Absprache entweder per Download, per Remote-Installation oder auf einem geeigneten Datenträger.
3. Der voraussichtliche zeitliche Ablauf der Leistungserbringung wird in einem initialen Terminplan festgehalten. Sind dort Termine und/oder Fristen enthalten, handelt es sich um unverbindliche Zieltermine, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie verschieben bzw. verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Auftragnehmer auf erforderliche Mitarbeit oder Mitwirkung des Kunden wartet oder unverschuldet – z.B. durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse – an der Vertragserfüllung gehindert ist, und um eine angemessene Wiederanlaufzeit nach Behebung der Behinderung.
4. Jeder Vertragspartner benennt im Einzelvertrag einen oder mehrere für das Projekt und die gemeinsame Zusammenarbeit zuständige Ansprechpartner. Diese sind ermächtigt, die im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlichen Erklärungen für ihre Partei abzugeben und entgegenzunehmen sowie die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Die Vertragspartner werden ihre Ansprechpartner nur aus wichtigem Grund auswechseln und sich bei einem Austausch unverzüglich informieren.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erbringung der Leistungen nach eigenem Ermessen angestellte Mitarbeiter oder Subunternehmer, insb., aber nicht nur andere Unternehmen der Agenic-Gruppe, einzusetzen. Die Auswahl und Einteilung der Mitarbeiter obliegen ausschließlich dem Auftragnehmer. Werden vom Auftragnehmer (z.B. in einem Einzelvertrag) Mitarbeiter namentlich benannt, erfolgt dies nach dem jeweiligen Kenntnis- und Planungsstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterliegen bei der Durchführung der von ihnen übernommenen Tätigkeiten – unabhängig vom Leistungsort – hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufs keinerlei Weisungen des Kunden und treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden. Sollte im Bedarfsfall ein Austausch von Mitarbeitern erforderlich werden, wird der Auftragnehmer auf eine vergleichbare Qualifikation achten. Der Kunde kann aus wichtigem Grund den Austausch von Mitarbeitern verlangen. Die Kosten der Einarbeitung eines neuen Mitarbeiters trägt in diesem Fall der Kunde.
6. Über den Inhalt von Projektmeetings kann der Auftragnehmer Protokolle anfertigen. Diese werden beiderseits verbindlich, wenn der Auftragnehmer sie dem Kunden überlässt und dieser nicht binnen einer (1) Woche nach Zugang schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) mit Begründung widerspricht. Der Auftragnehmer wird den Kunden auf diese Wirkung jeweils hinweisen.
7. Der Auftragnehmer setzt im Rahmen von Softwareentwicklungsprojekten KI-Tools ein, insbesondere um die Effizienz der Softwareentwicklung zu steigern und die Aufwendungen und Kosten zugunsten des Kunden zu reduzieren. Der Einsatz und die Auswahl der genutzten KI-Tools liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers. Der Kunde stimmt dem Einsatz von KI-Tools ausdrücklich zu und räumt dem Auftragnehmer – soweit hierfür erforderlich – das Recht ein, vom Kunden für die Erstellung der Arbeitsergebnisse zur Verfügung gestellte schutzfähige Unterlagen und Materialien (insbesondere Code) zur vertragsgemäßen Leistungserbringung mittels KI-Tools zu verarbeiten (z.B. um neuen Code zu generieren oder zu Qualitätssicherungszwecken) und hierzu erforderlichenfalls zu vervielfältigen, zu bearbeiten und an KI-Tool-Anbieter zu übermitteln.

§ 4 Agiles Vorgehen

1. Vereinbaren die Vertragspartner im Einzelvertrag die Anwendung eines agiles Vorgehensmodells, gelten die folgenden Bedingungen. Ein agiles Vorgehen werden die Vertragspartner insbesondere dann vereinbaren, wenn die Anforderungen des Kunden bei Vertragsschluss noch nicht endgültig definiert sind, sondern in einem laufenden Prozess gemeinschaftlich von beiden Vertragspartnern entwickelt werden sollen. Die Parteien halten im Einzelvertrag fest, ob die Leistungserbringung im Rahmen eines agilen Projekts erfolgen soll (z.B. durch Verweis auf agile Methoden, agiles Vorgehen oder Scrum). Bei Widersprüchen zu sonstigen Bestimmungen dieser AGB, haben die Regelungen in diesem § 4 Vorrang. Die Vertragspartner können im Einzelvertrag ein von diesem § 4 abweichendes Projektvorgehen vereinbaren.

2. Die initiale und während der Zusammenarbeit fortzuschreibende Leistungsbeschreibung ergibt sich insbesondere aus der Produktvision und dem initialen Product Backlog. Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden in Leistungspakete unterteilt, die in kurzphasigen Zeitabschnitten inkrementell in Zyklen von jeweils 2-4 Wochen („Sprints“) von den Vertragspartnern gemeinsam abgearbeitet werden. Nach einem initialen Workshop vereinbaren die Vertragspartner zu Beginn eines jeden Sprints in einem Planungstreffen die zu erarbeitenden Inhalte und Ziele des jeweiligen Sprints. Die Anforderungen des Kunden werden im Verlauf der einzelnen Sprints weiter spezifiziert, protokolliert und vom Kunden getestet. Der Projektverlauf wird mit Hilfe eines vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Projektmanagementtools organisiert.
3. Sofern die Vertragspartner im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbaren, stellt der Kunde einen ausreichend qualifizierten und erfahrenen Mitarbeiter als Product Owner zur Verfügung. Der Product Owner ist insbesondere für die Spezifikation der Anforderung des Kunden an die vertraglichen Leistungen und für das Product Backlog verantwortlich. Der Product Owner entscheidet, welche Anforderungen in welcher Reihenfolge und mit welcher Priorität umzusetzen sind. Er nimmt die vertraglichen Leistungen im Sprint Review ab oder weist sie zurück. Der Product Owner darf vom Kunden nur mit Zustimmung des Auftragnehmers ausgetauscht werden oder wenn ein zwingender Grund in der Person des Mitarbeiters vorliegt, z.B. wenn sein Arbeitsverhältnis beim Kunden endet. Der Auftragnehmer kann den Austausch des Product Owners verlangen, wenn dieser nach Einschätzung des Auftragnehmers nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt.
4. Der Auftragnehmer benennt einen Mitarbeiter, der die Rolle des Projektmanagers übernimmt, der vergleichbar einem Scrum Master für die Einhaltung des agilen Vorgehensmodells und der agilen Prozesse verantwortlich ist. Der Projektmanager stellt sicher, dass das Projektteam funktioniert und produktiv arbeiten kann. Er sorgt für die geeignete Arbeitsumgebung für das Projektteam, moderiert bei Problemen und fördert das gemeinsame Verantwortungsbewusstsein aller Beteiligten.
5. Mehrere Sprints können in Meilensteinen oder Projektphasen zusammengefasst werden. In sich abgeschlossene Teilleistungen und Softwareinkremente sind auf Verlangen des Auftragnehmers am Ende eines Sprints, eines Meilensteins oder einer Projektphase abzunehmen. Die Abnahme wird in einem gemeinsamen Meeting durchgeführt, in dem das jeweilige Arbeitsergebnis von den Vertragspartnern auf die Erfüllung der vereinbarten Akzeptanzkriterien getestet und überprüft wird. Anforderungen, die nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden, d.h. die vereinbarten Akzeptanzkriterien nicht erfüllen, werden wieder in das Product Backlog eingepflegt und in einem späteren Sprint umgesetzt. Bei der Abnahme solcher Teilleistungen und Softwareinkremente handelt es sich nicht um Abnahmen im Rechtssinne. Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Mängeln der Arbeitsergebnisse zu. Die Fortsetzung der weiteren Leistungserbringung erfolgt unverzüglich und unabhängig vom Erfolg der Abnahme solcher Teilleistungen oder Softwareinkremente.
6. Die Vertragspartner können im Einzelvertrag vereinbaren, dass nach Abschluss sämtlicher Sprints eine (rechtliche) Schlussabnahme erfolgt, bei der die bislang abgenommenen Teilleistungen und Softwareinkremente in ihrem Zusammenspiel überprüft werden. Darüber hinaus werden im Rahmen einer solchen Schlussabnahme alle verbleibenden Leistungen abgenommen, die noch nicht in vorherigen Teilabnahmen abgenommen worden sind. Für eine solche Schlussabnahme gelten die Bedingungen in § 9 dieser AGB.
7. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass das vereinbarte agile Vorgehen hohe Anforderungen an die Mitwirkung des Kunden stellt, die weit über die üblichen Mitwirkungsleistungen eines Kunden in einem Softwareprojekt nach klassischer Methodik hinausgehen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, ausreichend dimensionierte Ressourcen und qualifizierte Mitarbeiter für das Projekt abzustellen; diese Mitarbeiter müssen über ausreichend Erfahrung mit agilen Projektmethoden verfügen. Der Kunde nimmt an allen Meetings teil und sorgt dafür, dass seine teilnehmenden Mitarbeiter im Rahmen solcher Meetings verbindliche Erklärungen abgeben und Entscheidungen treffen oder herbeiführen können. Soweit der Auftragnehmer seine Leistungen ohne die Mitwirkung des Kunden nicht oder nicht wie vereinbart erbringen kann, gehen Verzögerungen zu Lasten des Kunden und der Auftragnehmer behält den Anspruch auf die jeweilige Vergütung.

§ 5 Leistungsänderungen

1. Will der Kunde seine Anforderungen und/ oder den vereinbarten Leistungsumfang ändern, werden die Parteien versuchen, diese Leistungsänderung vorrangig im Rahmen der agilen Projektmethodik umsetzen, z.B. indem entsprechende Mehraufwendungen durch Verzicht auf kommende Sprints oder Komplexitätsreduzierungen ausgeglichen werden („Exchange for free-Verfahren“). Die betroffenen Product bzw. Sprint Backlogs sowie sonstige leistungsbeschreibende Unterlagen werden von den Vertragspartnern einvernehmlich angepasst.
2. Bei wesentlichen Änderungen, z.B. an der der Leistungserbringung zugrunde liegenden Produktvision, bei Änderungen, die zu einer deutlichen Erhöhung der Aufwendungen führen, bei Anpassungen bereits

abgenommener Teilleistungen oder Softwareinkremente oder wenn aus sonstigen Gründen das Exchange for free-Verfahren nicht zum Ergebnis führt, werden die Vertragspartner das im Folgenden beschriebene Change Request-Verfahren durchführen.

3. Der Auftragnehmer wird das Änderungsverlangen des Kunden zunächst prüfen und dem Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Für die Prüfung eines Änderungsverlangens und für die Ausarbeitung eines Nachtragsangebots, welche einen Aufwand von sechs (6) Stunden übersteigen, kann der Auftragnehmer eine Vergütung nach Aufwand entsprechend der vereinbarten Tagessätze verlangen. Die Leistungsänderung wird erst nach Vereinbarung einer entsprechenden Nachtragsvereinbarung umgesetzt. Die Kosten zur Umsetzung solcher Änderungen trägt der Kunde.
4. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Nachtragsvertrag verschieben bzw. verlängern sich vereinbarte Termine und Fristen mindestens um die Zahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungsverlangens die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit. Die Vertragspartner werden alle Vorgänge im Zusammenhang mit Leistungsänderungen so weit wie möglich beschleunigen, um Projektverzögerungen möglichst zu vermeiden.
5. Der Auftragnehmer kann die Ausführung eines Änderungsverlangens des Kunden verweigern, wenn die Änderung technisch nicht durchführbar ist, wenn der Auftragnehmer negative Auswirkungen auf bereits erbrachte Leistungen befürchtet oder wenn dem Auftragnehmer die Ausführung aus Kapazitätsgründen nicht oder vorübergehend nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

§ 6 Einräumung von Nutzungsrechten an Arbeitsergebnissen

1. Alle Urheber-, gewerblichen und sonstigen Schutzrechte an für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen (inklusive Entwurfs- und Konzeptunterlagen, Dokumentationen, Spezifikationen, etc.) stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich dem Auftragnehmer zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder unter Mitarbeit des Kunden entstanden ist. Die Nutzungsrechte an vorbestehender Standardsoftware richten sich ausschließlich nach den hierfür geltenden besonderen Bedingungen in Anlage 2.
2. Soweit im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, erhält der Kunde an sämtlichen schutzfähigen Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer für den Kunden erstellt und/ oder diesem überlässt, aufschiebend bedingt mit vollständiger Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare, unwiderrufliche, zeitlich und örtlich nicht beschränkte Recht, diese für die vereinbarten bzw. von beiden Vertragspartnern vorausgesetzten eigenen geschäftlichen Zwecke des Kunden zu nutzen. Im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung ist der Kunde berechtigt, die schutzfähigen Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen und die notwendigen Sicherungskopien herzustellen, die als solche zu kennzeichnen sind.
3. Die Bearbeitung oder sonstige Umgestaltung (z.B. Weiterentwicklung) der schutzfähigen Arbeitsergebnisse ist dem Kunden nur dann und insoweit gestattet, als sich die Vertragspartner ausdrücklich auf die hierfür notwendige Überlassung des Quellcodes geeinigt (z.B., soweit aus technischen Gründen oder aufgrund Herstellerbedingungen eine Überlassung des Quellcodes erforderlich ist) und im Einzelvertrag nichts Abweichendes zur Reichweite der Nutzungsrechte vereinbart haben. Nimmt der Kunde selbst oder durch Dritte in seinem Auftrag Änderungen am Quellcode vor, übernimmt der Auftragnehmer für solche Änderungen und etwaige Folgewirkungen auf andere Teile der Arbeitsergebnisse keine Verantwortung. Insbesondere trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass etwaige Mängel der Arbeitsergebnisse nicht durch solche eigenen Änderungen verursacht wurden.
4. Die Unterlizenzierung, die Vermietung sowie sonstige Formen der zeitlich beschränkten Überlassung der schutzfähigen Arbeitsergebnisse an Dritte, die Nutzung im SaaS-, Outsourcing- oder Rechenzentrumsbetrieb oder eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der Arbeitsergebnisse durch oder für Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
5. Soweit Arbeitsergebnisse rechtlich nicht schutzfähig sind, z.B. weil sie vollständig oder überwiegend KI-generiert sind, kann der Auftragnehmer dem Kunden aus Rechtsgründen hieran keine urheberrechtlichen Nutzungsrechte einräumen. Der Auftragnehmer gestattet dem Kunden jedoch im schuldrechtlichen Sinne die uneingeschränkte Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse und wird bei der Auswahl und Nutzung der eingesetzten KI-Tools sicherstellen, dass die für das KI-Tool geltenden Nutzungsbedingungen einer Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse durch den Kunden nicht entgegenstehen.
6. Werden Entwicklungen, Erweiterungen oder Anpassungen (i) durch den Auftragnehmer in einer vom Kunden bereitgestellten oder verantworteten Entwicklungsumgebung oder (ii) durch den Kunden selbst vorgenommen, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Kopie des hierfür erforderlichen Quellcodes zu Sicherungs- und Wiederherstellungszwecken aufzubewahren und im hierfür erforderlichen Umfang zu verarbeiten.

§ 7 Verantwortung und Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde erbringt unentgeltlich als wesentliche Vertragspflicht die vereinbarten und erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig. Hierzu gehören insbesondere auch solche Mitwirkungsleistungen, die sich aus dem Angebot des Auftragnehmers bzw. aus dem Einzelvertrag oder aus der Anwendung eines agilen Vorgehensmodells ergeben (vgl. § 4 oben).
2. Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die für die Mitwirkungsleistungen erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügen und stellt sie im erforderlichen Umfang von anderen Tätigkeiten frei.
3. Der Kunde stellt in erforderlichem Umfang vollständige und widerspruchsfreie Informationen und Unterlagen, die notwendige IT-Infrastruktur, Testfälle, Testdaten und eine Testumgebung zur Verfügung, wirkt bei Spezifikationen mit und ist für das Testen der Arbeitsergebnisse, insbesondere in Bezug auf die Vollständigkeit des Testumfangs, verantwortlich.
4. Der Kunde wird in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen schaffen. Insbesondere gewährt er dem Auftragnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit im erforderlichen Umfang Zugriff auf solche Teile seiner Hard- und Softwareumgebung, auf die der Auftragnehmer zur Leistungserbringung Zugriff haben muss.
5. Prüfungen von mit den Leistungen des Auftragnehmers ggf. kollidierenden gewerblichen Schutzrechten Dritter (z.B. Patente, Marken, eingetragene Designs, etc.) und entsprechender Registereintragungen obliegen dem Kunden, es sei denn, im Einzelvertrag ist etwas anderes vereinbart.
6. Beauftragt der Kunde weitere Dienstleister, so gelten diese als Erfüllungsgehilfen des Kunden. Der Kunde ist für die Abgrenzung, Koordination und Überwachung der Tätigkeiten der unterschiedlichen Leistungserbringer verantwortlich. Der Kunde wird die erforderlichen Leitungs- und Steuerungsaufgaben selbständig und so wahrnehmen, dass es nicht zu Verzögerungen, Wartezeiten und/oder Mehraufwendungen beim Auftragnehmer kommt.
7. Der Kunde trifft angemessene Notfallvorkehrungen (z.B. durch regelmäßige Datensicherungen, regelmäßige Überprüfung seiner IT-Systeme) und hat für den Fall eines Ausfalls seiner IT-Systeme durch ein entsprechendes Notfallfallkonzept zumindest einen durchgehenden Notfallbetrieb sicherzustellen. Mangels ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter des Auftragnehmers stets davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen, ausreichend gegen Verlust gesichert sind.
8. Die aus der verspäteten, Nicht- oder Schlechterfüllung von Mitwirkungspflichten resultierenden Warte- und Ausfallzeiten, Kosten sowie Mehraufwendungen des Auftragnehmers werden dem Kunden nach Aufwand zu den vereinbarten Tagessätzen in Rechnung gestellt. Werden durch den Kunden zu erbringende Mitwirkungsleistungen nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Frist, bei Gefahr im Verzug auch ohne Fristsetzung, ersatzweise durch den Auftragnehmer erbracht, sind auch die daraus resultierenden Mehraufwendungen aufwandsabhängig zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Höhe der Vergütung wird im Einzelvertrag geregelt. Sofern die Vertragspartner nichts Abweichendes vereinbaren, erfolgt die Vergütung von Leistungen nach Aufwand zu den im Einzelvertrag vereinbarten Tagessätzen. Sollte im Angebot des Auftragnehmers oder im Einzelvertrag eine bestimmte Anzahl von Personentagen genannt werden, handelt es sich mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung um unverbindliche Schätzungen.
2. Die aufwandsabhängige Vergütung wird dem Kunden monatlich zu Beginn des auf die Leistungserbringung folgenden Monats oder nach Abschluss eines Sprints unter Vorlage der beim Auftragnehmer üblichen Tätigkeitsnachweise in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer wird den Kunden informieren, wenn für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die geschätzte Anzahl von Personentagen überschritten wird. Auf Verlangen des Kunden stellt der Auftragnehmer einen monatlichen Budget-Report zur Verfügung.
3. Der Kunde hat die Möglichkeit, bestimmte Ressourcen bzw. Kontingente an Personentagen über einen bestimmten Zeitraum verbindlich zu beauftragen. Während des vereinbarten Zeitraums nicht abgerufene Leistungen eines verbindlich beauftragten Kontingents sind unter den Bedingungen des Einzelvertrages zu vergüten, sofern der Auftragnehmer die Mitarbeiter nicht in anderen Projekten einsetzen konnte. Kündigt der Kunde den Vertrag ordentlich vor Ablauf des vereinbarten Kontingentzeitraums, hat er den bis zum Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich angefallenen Aufwand zu vergüten, mindestens jedoch den Anteil des vereinbarten Kontingents, der dem bis dahin abgelaufenen Zeitraum im Verhältnis zur gesamten Laufzeit des Kontingents entspricht. Weitergehende Rechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.
4. Vereinbarte Tagessätze decken eine Arbeitszeit von acht (8) Stunden ab. Anteilige Arbeitstage sowie ein über acht (8) Stunden hinausgehender Arbeitsaufwand pro Tag werden auf Stundenbasis vergütet. Bei

Wochenend- und Feiertagsarbeit (Feiertagsregelung in Baden-Württemberg und der 24. und 31. Dezember) sowie Nacharbeit (ab 18 Uhr bis 7 Uhr), die der Auftragnehmer auf Anforderung des Kunden erbringt, wird ein Zuschlag von 50 % auf den anwendbaren Tagessatz erhoben.

5. Die Höhe der vom Kunden zu erstattenden Reisekosten ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Mangels abweichender Regelung wird dem Kunden für Vor-Ort-Einsätze eine Reisekostenpauschale in Höhe von 215,00 € pro Tag und pro Mitarbeiter berechnet. Diese Pauschale deckt sämtliche anfallenden Reisekosten einschließlich Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten ab.
6. Alle Zahlungen sind vom Kunden innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungseingang ohne Abzug zu leisten. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
7. Kommt der Kunde mit der Vergütung in Zahlungsverzug, kann der Auftragnehmer nach fruchtlosem Ablauf einer zweiwöchigen Nachfrist seine vertraglichen Leistungen mit sofortiger Wirkung einstellen, bis der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist und alle fälligen Forderungen beglichen hat. Weitergehende Rechte des Auftragnehmers aufgrund des Zahlungsverzugs des Kunden (z.B. zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages) bleiben unberührt.

§ 9 Ausführung und Abnahme von Werkleistungen

1. Erbringt der Auftragnehmer Werkleistungen oder vereinbaren die Vertragspartner ausdrücklich die Durchführung einer (rechtlichen) Abnahme von Arbeitsergebnissen, werden die Vertragspartner die Voraussetzungen und das Verfahren zur Abnahme im Einzelvertrag oder im Rahmen des Projektmanagements gemeinsam festlegen. Die (Teil-)Abnahme von Sprint-Ergebnissen, z.B. von in sich abgeschlossenen und selbständig lauffähigen Softwareinkrementen, erfolgt ausschließlich nach den Regelungen des § 4 Abs. 5 oben.
2. Der Auftragnehmer stellt dem Kunden die Arbeitsergebnisse jeweils zur Abnahme bereit und teilt dem Kunden die Abnahmebereitschaft mit. Der Kunde führt spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen die Abnahmeprüfung durch und erklärt die Abnahme, wenn bei der Abnahmeprüfung kein abnahmeverhindernder Mangel aufgetreten ist. Die Abnahme verhindern und einen Abbruch der Abnahmeprüfung rechtfertigen können dabei nur solche Mängel der Arbeitsergebnisse, die deren Nutzung ausschließen oder erheblich einschränken. Mängel werden vom Auftragnehmer im Rahmen der folgenden Sprints oder im Rahmen der Nacherfüllung behoben.
3. Die Abnahme kann auch im Wege schlüssigen Verhaltens erfolgen, z.B. durch Ingebrauchnahme der abzunehmenden Arbeitsergebnisse im Produktivbetrieb (also nicht zu bloßen Testzwecken), durch vorbehaltlose Zahlung der Vergütung oder durch Abruf weiterer, auf das abzunehmende Arbeitsergebnis aufbauender Leistungen durch den Kunden. Die Arbeitsergebnisse gelten auch dann als abgenommen, wenn der Kunde auf die Mitteilung der Abnahmebereitschaft des Auftragnehmers nicht innerhalb von zwei (2) Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) abnahmeverhindernde Mängel anzeigt.

§ 10 (Sach-)Mängelrechte bei Werkleistungen

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die dem Kunden überlassenen werkvertraglichen Arbeitsergebnisse der vereinbarten Leistungsbeschreibung entsprechen. Sofern der Auftragnehmer Leistungen nach Vorgaben und Spezifikationen des Kunden vornimmt oder Komponenten Dritter oder des Kunden selbst auf dessen Wunsch in eigene Entwicklungen integriert, übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung für die technischen und rechtlichen Eigenschaften dieser Fremdkomponenten sowie die Folgen der Umsetzung der Kundenvorgaben.
2. Keinen Mangel stellen Funktionsbeeinträchtigungen dar, die z.B. aus einer unsachgemäßen Bedienung der Arbeitsergebnisse durch den Kunden, aus der Systemumgebung des Kunden oder aus sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren. Die Mängelhaftung setzt voraus, dass der Kunde die Arbeitsergebnisse nicht verändert oder entgegen den vertraglichen Vorgaben nutzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.
3. Der Auftragnehmer leistet bei Mängeln Gewähr durch Nacherfüllung, die nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachlieferung eines mangelfreien Arbeitsergebnisses oder Beseitigung des Mangels erfolgt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass der Auftragnehmer dem Kunden zunächst zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden oder zu umgehen.
4. Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt (mindestens zwei (2) Versuche je ordnungsgemäß gerügtem Mangel), kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Infolge der Komplexität der Leistungen können auch mehr als zwei (2) Nachbesserungsversuche angemessen und für den Kunden zumutbar sein. Bei einer nur unerheblichen Abweichung der Arbeitsergebnisse von der vereinbarten Beschaffenheit besteht kein Rücktrittsrecht. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen

eines Mangels leistet der Auftragnehmer im Rahmen der in § 12 der AGB festgelegten Grenzen. Im Übrigen sind Rechte des Kunden wegen Mängeln ausgeschlossen.

5. Erbringt der Auftragnehmer Leistungen bei der Mangelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann der Auftragnehmer hierfür vom Kunden eine gesonderte Vergütung nach Aufwand verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein durch den Kunden gemeldeter Mangel nicht nachweisbar ist oder dem Auftragnehmer nicht zugerechnet werden kann. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht, wenn für den Kunden nicht erkennbar war, dass ein Mangel der Leistungen des Auftragnehmers nicht vorlag.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt ein (1) Jahr. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder dem Kunden arglistig verschwiegen hat oder soweit eine sonstige zwingende gesetzliche Vorschrift einer Verjährungsverkürzung entgegensteht.

§ 11 Schutzrechtsverletzungen

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die dem Kunden überlassenen Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind, und stellt den Kunden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen frei.
2. Falls Dritte Ansprüche aus der Verletzung ihrer Schutzrechte durch die vom Auftragnehmer erstellten Arbeitsergebnisse gegen den Kunden geltend machen, wird der Kunde den Auftragnehmer hiervon unverzüglich schriftlich und umfassend unterrichten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht der Auftragnehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch, wird der Kunde dem Auftragnehmer alle hierfür notwendigen Befugnisse einräumen und ihn bei der Verteidigung gegen die Ansprüche in angemessenem Umfang unentgeltlich unterstützen. Der Kunde wird von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht anerkennen.
3. Weisen die Arbeitsergebnisse bei Gefahrübergang einen Rechtsmangel auf, verschafft der Auftragnehmer dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Arbeitsergebnissen. Der Auftragnehmer kann zur Mangelbehebung die betroffenen Arbeitsergebnisse alternativ auch modifizieren oder gegen gleichwertige Arbeitsergebnisse (ganz oder teilweise) austauschen. Kann eine Verletzung fremder Schutzrechte und/oder eine rechtliche Auseinandersetzung über die Ansprüche des Dritten dadurch beseitigt bzw. vermieden werden, dass der Kunde eine vom Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellte aktuellere Version der Arbeitsergebnisse benutzt, so ist er zu deren Übernahme und Nutzung im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass die Nutzung der aktuelleren Version für ihn unzumutbar ist.
4. Der Auftragnehmer wird den Kunden im Rahmen der Haftungsgrenzen des § 12 dieser AGB von allen durch die Schutzrechtsverletzung entstandenen Schäden freistellen, soweit diese auf einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Rechtsmangel an den vom Kunden vertragsgemäß genutzten Arbeitsergebnissen beruhen. Im Übrigen gelten für die Ansprüche des Kunden aufgrund von Rechtsmängeln die Regelungen für Sachmängel in § 10 entsprechend.
5. Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht, wenn Ansprüche eines Dritten aufgrund vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen darauf beruhen, dass die Arbeitsergebnisse vom Kunden geändert oder unter Verstoß gegen die vertraglich vereinbarten Einsatzbedingungen oder für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke genutzt wurden.
6. Da trotz sorgfältiger Auswahl und Anwendung der durch den Auftragnehmer ausgewählten KI-Tools nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass in KI-generierten Arbeitsergebnissen (Output) geschütztes Material Dritter enthalten ist, haftet der Auftragnehmer (vorbehaltlich der gesetzlich zwingenden Vorsatzhaftung) nicht für die Freiheit von Rechten Dritter in Bezug auf KI-generierte Arbeitsergebnisse. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, angemessene und zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Schutzrechtsverletzungen zu vermeiden, insbesondere wird der Auftragnehmer den Output bei konkreten Anhaltspunkten auf Rechtsverletzungen überprüfen.

§12 Haftung

1. Der Auftragnehmer leistet Ersatz für Sach- und Vermögensschäden sowie für vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:
 - a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Übernahme einer Garantie in voller Höhe;
 - b. in allen anderen Fällen nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens, dabei jedoch in der Höhe begrenzt auf den im Angebot einzelvertraglich

vereinbarten Haftungshöchstbetrag, wenn dort kein Betrag genannt wird, beschränkt auf den jeweiligen Auftragswert des betroffenen Einzelvertrages.

2. Der Kunde hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern oder zu begrenzen, insbesondere hat der Kunde für die regelmäßige Sicherung seiner Daten zu sorgen. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Auftragnehmer in den Grenzen des § 12 Abs. 1 nur, soweit der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten aus in elektronischer Form bereitgehaltenen Beständen jederzeit mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter des Auftragnehmers.
4. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz; Referenznennung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren und solche vertraulichen Informationen nur für den im Einzelvertrag vorgesehenen Zweck zu nutzen. Die Vertragspartner werden nur solchen Mitarbeitern und genehmigten Subunternehmern Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke des Einzelvertrages Kenntnis haben müssen. Die Geheimhaltungspflicht gilt für einen Zeitraum von drei Jahren über die Beendigung des Einzelvertrages hinaus.
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt wurden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.
3. Die Bestimmungen dieses § 13 beschränken nicht das Recht der Vertragspartner, Ideen, Konzepte oder Verfahrensweisen, welche die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen und im Laufe der Zusammenarbeit zum allgemeinen Know-how ihrer jeweiligen Mitarbeiter geworden sind, weiter zu verwenden, soweit hierdurch keine Schutzrechte des anderen Vertragspartners oder eines Dritten verletzt werden.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen zur Verfügung gestellten geschäftlichen Gegenstände und Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und auf entsprechende Aufforderung jederzeit dem anderen Vertragspartner auszuhandigen. Sie werden insbesondere dafür sorgen, dass unbefugte Dritte möglichst keine Einsicht nehmen können.
5. Soweit durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet werden, wird der Auftragnehmer die hiermit betrauten Mitarbeiter schriftlich auf den vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten verpflichten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten an vertragsgemäß eingesetzte Subunternehmer weiterzugeben, sofern eine solche Weitergabe zur Erbringung der jeweils beauftragten Leistung erforderlich ist. Verschafft der Kunde dem Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten, wird er sicherstellen, dass die für eine Übermittlung an und Verarbeitung durch den Auftragnehmer einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.
6. Stimmt der Kunde einer Nennung als Referenzkunde zu (z.B. im Einzelvertrag), darf der Auftragnehmer den Namen des Kunden zu Marketingzwecken verwenden, insbesondere in eine Referenzkundenliste aufnehmen, und in diesem Zusammenhang auch die Unternehmenskennzeichen, Marken und Logos des Kunden in gedruckten Publikationen und online, z.B. auf der Website des Auftragnehmers oder in sozialen Netzwerken, nutzen.
7. Der Kunde stimmt außerdem zu, dass der Auftragnehmer Projektinformationen mit Partnern, insbesondere im Rahmen von Microsoft-Partnerschaften (z. B. im Microsoft Partner Center), teilt. Dies umfasst z.B. die Weitergabe des Projekttitels, von Informationen zum Leistungsumfang und -zeitraum sowie zu verwendeten Technologien. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich zum Zweck der Optimierung der Zusammenarbeit mit Partnern sowie zur Nutzung von Microsoft-spezifischen Partnerprogrammen und -vorteilen.
8. Das Kopieren bzw. Übermitteln von vertraulichen Informationen des Kunden, z.B. von Codeauszügen, im Rahmen des Einsatzes von KI-Tools stellt keine unautorisierte Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen durch den Auftragnehmer dar, sofern der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten sicherstellt, dass hierbei angemessene Sicherheits- und Geheimhaltungsmaßnahmen gelten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, nur solche KI-Tools zu verwenden, deren Anbieter sich vertraglich zur vertraulichen Behandlung von Geschäftsgeheimnissen verpflichten.

§ 14 Abwerbeverbot

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach dessen Beendigung keinen in die Leistungserbringung einbezogenen Mitarbeiter des Auftragnehmers (oder seiner Subunternehmer) abzuwerben. Ein Abwerben wird vermutet, wenn die Einstellung des Mitarbeiters nicht nachweislich auf eine öffentliche Stellenausschreibung zurückzuführen ist.
2. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das Abwerbeverbot wird eine Vertragsstrafe in Höhe des bisherigen Brutto-Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters fällig. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 15 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Ist im Einzelvertrag keine abweichende Regelung vorgesehen, kann jeder Vertragspartner das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem (1) Monat zu jedem Kalendermonatsende ordentlich kündigen.
2. Das Recht beider Vertragspartner zu einer Kündigung des Einzelvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftragnehmer insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung eines nicht nur unerheblichen Teils der fälligen Vergütung über einen Zeitraum von mehr als zwei (2) Monaten in Verzug gerät oder wenn der Kunde trotz entsprechender Aufforderung verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung seine geschuldeten Mitwirkungsleistungen nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erbringt.
3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts durch einen der Vertragspartner verpflichtet sich der Auftragnehmer, die bis dahin erstellten vertraglichen Leistungen und Arbeitsergebnisse unverzüglich an den Kunden herauszugeben. Der Auftragnehmer kann die Herausgabe verweigern, sofern und solange noch offene und fällige Vergütungsforderungen bestehen.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Kunden an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden im Sinne der §§ 15 ff. AktG – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. § 354a HGB bleibt unberührt.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Übermittlung elektronisch signierter (z.B. per DocuSign) oder unterschriebener und eingescannter Geschäftsbriefe per E-Mail genügt dem vertraglichen Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Karlsruhe. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder sonstiger Vertragsdokumente unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung vereinbaren die Vertragspartner eine wirksame Ersatzregelung, die dem am nächsten kommt, was sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich gewollt haben.

Anlage 1: Vertrieb von Microsoft Cloud Services

Anlage 2: Besondere Bedingungen für die Überlassung und Lizenzierung von Standardsoftware

Anlage 1: Vertrieb von Microsoft Cloud Services

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen

1. Die Bedingungen dieser Anlage regeln ergänzend den Vertrieb von Microsoft Cloud Services durch den Auftragnehmer an den Kunden. Sie gehen in ihrem Anwendungsbereich den allgemeinen Regelungen der AGB vor.
2. Der Auftragnehmer vermittelt dem Kunden den Zugang zu Microsoft Cloud Services (wie z.B. Microsoft Dynamics, nachfolgend nur „Cloud Services“) auf Grundlage eines zwischen dem Auftragnehmer und Microsoft bzw. einem autorisierten Distributor geschlossenen Reseller-Vertrags und stellt entsprechende Lizenzen zur Verfügung. Beratungsleistungen, z.B. zum Onboarding der User oder zur korrekten Lizenzierung in Bezug auf die Cloud Services werden vom Auftragnehmer allenfalls auf Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung gegenüber dem Kunden erbracht. Supportleistungen in Bezug auf die Cloud Services erbringt der Auftragnehmer nach Maßgabe des § 7 dieser Anlage.
3. Die Bereitstellung der Cloud Services sowie deren Betrieb erfolgen allein durch Microsoft direkt gegenüber dem Kunden auf Basis des zwischen dem Kunden und Microsoft abzuschließenden Microsoft Cloud Vertrages inklusive der dort in Bezug genommenen zusätzlichen Microsoft Vertragsbedingungen (zusammen nachfolgend „Microsoft Vertrag“ genannt; das Customer Agreement ist abrufbar unter <https://www.microsoft.com/licensing/docs/customeragreement>). Weitere Informationen sind abrufbar unter <https://learn.microsoft.com/de-de/partner-center/customers/confirm-customer-agreement>.
4. Der Microsoft Vertrag enthält insbesondere die allein maßgeblichen Regelungen zur Verfügbarkeit der Cloud Services und zu deren technischen Leistungsmerkmalen. Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass die Verträge von Microsoft und die darin enthaltenen Lizenz- und Nutzungsbedingungen einer anderen Rechtsordnung unterliegen und deshalb von den Vorschriften des deutschen Rechts abweichen können. Insbesondere enthält der Microsoft Vertrag Regelungen zur Lizenzgewährung und Nutzungsrechtseinräumung, Kontroll- und Auditrechte von Microsoft und Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen zugunsten von Microsoft.
5. Der Abschluss und die Aufrechterhaltung des Microsoft Vertrages sind Bedingung für eine Nutzung der Cloud Services durch den Kunden. Sollte Microsoft die Bedingungen des Microsoft Vertrages nach Vertragsschluss ändern, akzeptiert der Kunde die neue Fassung spätestens mit der nächsten Verlängerung oder Anpassung seiner von Microsoft bezogenen Cloud Services. Möchte der Kunde den Umfang der Cloud Services bei Microsoft gemäß den Regelungen im Microsoft Vertrag ändern oder diese kündigen, hat er sich dazu an den Auftragnehmer zu wenden, der entsprechend der ihm von Microsoft bzw. dem entsprechenden Distributor eingeräumten Rechte für Microsoft Vertragsänderungen vereinbaren kann sowie für Microsoft Kündigungen entgegnen zu nehmen hat.
6. Mit Zustandekommen des Microsoft Vertrages fungiert der Auftragnehmer zudem im Umfang der diesbezüglichen Regelungen im Microsoft Vertrag während dessen Laufzeit als Hauptadministrator der Cloud Services und verfügt über entsprechende Administratorenrechte.

§ 2 Zugriff auf und Nutzungsrechte an Cloud Services

1. Der Kunde erhält während der Laufzeit des Microsoft Vertrages und des jeweiligen Abonnements Zugriff auf die Cloud Services und eine Online-Dokumentation (die auch in Englisch verfasst sein kann). Mit Zustandekommen des Microsoft Vertrages und des jeweiligen Abonnements zwischen Microsoft und dem Kunden ist der Kunde berechtigt, die von Microsoft bereitgestellten Cloud Services in dem vertraglich bestimmten Umfang zu nutzen.
2. Die Cloud Services werden direkt von Microsoft über eigene Rechenzentren erbracht; der Auftragnehmer hat auf diese keinen Zugriff und kann dortige Ausfälle oder Fehler nicht beheben. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung der Cloud Services während der Laufzeit des Microsoft Vertrages neue Funktionen und Leistungen hinzukommen und Teilfunktionen bzw. Teilleistungen verändert werden oder wegfallen können, sofern dies für den Kunden zumutbar ist und die Erreichung des Vertragszwecks dadurch nicht gefährdet wird.
3. Der Kunde erhält für die Laufzeit des Microsoft Vertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die Cloud Services im vertraglich definierten Umfang gemäß dem Microsoft Vertrag zu nutzen. Es gelten insoweit insbesondere die von Microsoft getroffenen Online Service Terms (OST), die Bestandteil des Microsoft Vertrages sind. Der Kunde ist nicht zu einer Weitervermarktung der Cloud Services an Dritte berechtigt.

§ 3 Verantwortung des Kunden

1. Der Kunde erhält Zugriffsrechte und Zugangsdaten für die vereinbarte Anzahl autorisierter Nutzer. Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen vom Kunden nur an solche Nutzer weitergegeben werden, die zu einer Nutzung der Cloud Services berechtigt sind. Der Kunde wird sicherstellen, dass die Nutzer die zur Verfügung gestellten Zugangsdaten vertraulich behandeln. Die Zugangsdaten sind geschützt aufzubewahren, so dass Dritte darauf nicht zugreifen können. Der Kunde wird den Auftragnehmer unverzüglich benachrichtigen, sofern der Verdacht besteht, dass unbefugte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben könnten.
2. Der Kunde benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner mit der notwendigen Entscheidungsbefugnis und den erforderlichen Kenntnissen im Bereich des Betriebs von Microsoft-Cloud-Lösungen. Der Kunde wird den Auftragnehmer, sofern dies erforderlich ist, bei der Einrichtung der Microsoft Cloud Services in zumutbarem Umfang und auf eigene Kosten unterstützen und insbesondere alle Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen, die für die Bereitstellung der Microsoft Cloud Services notwendig sind.
3. Sofern es sich aus dem Einzelvertrag ergibt, stellt der Kunde die zur Nutzung der Microsoft Cloud Services erforderliche Infrastruktur zur Verfügung und betreibt diese eigenverantwortlich. Der Kunde ist in diesem Fall, sofern nicht anderweitig geregelt, für die Aktualität der durch die Microsoft Cloud Services bereitgestellten Applikationen verantwortlich und sorgt selbständig für das Einspielen von Upgrades, Updates, Hotfixes und Releases.
4. Der Kunde wird bei der Nutzung der Cloud Services alles unterlassen, was die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Cloud Services gefährden könnte. Er trifft angemessene Vorkehrungen (z.B. im Rahmen eines entsprechenden Notfallkonzepts) für den Fall, dass die Cloud Services ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten sollten.
5. Bei dem Verdacht eines Verstoßes des Kunden gegen seine im Einzelvertrag und in dieser Anlage geregelten Pflichten ist der Auftragnehmer berechtigt, den Zugang des Kunden zu den Cloud Services vorübergehend zu sperren und dem Kunden hierdurch verursachten Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung für die Nutzung der Cloud Services ergibt sich aus dem Angebot des Auftragnehmers bzw. aus dem Einzelvertrag. Mangels abweichender Regelung gilt Folgendes:

- a. Rechnungstellung und Bezahlung der vereinbarten Gebühren für die Cloud Services erfolgen durch bzw. an den Auftragnehmer.
- b. Die Abrechnung erfolgt als Abschlagszahlung im Voraus bei Vertragsschluss (bei jährlicher Zahlungsweise) oder am ersten Tag des Monats (bei monatlicher Zahlungsweise). Der Abschlag erfolgt im Falle von nutzerbasierten Microsoft-Lizenzen auf Basis der vom Kunden angegebenen Nutzeranzahl und bei verbrauchsabhängigen Microsoft-Lizenzen („pay-as-you-go“ oder „consumption-based“-Modell“ wie z.B. bei Microsoft Azure) auf Basis von Schätzungen des Verbrauchs des Kunden (diese erfolgen wiederum auf Basis der Kundenangaben).
- c. Die maßgebliche Abrechnung erfolgt nachgängig am Ende eines Quartals auf Basis der tatsächlichen Nutzeranzahl bzw. des tatsächlichen Verbrauchs des Kunden, wobei eine Verrechnung mit den bereits geleisteten Abschlagszahlungen des Kunden und anschließend bei entsprechender Über- oder Unternutzung eine Nachforderung oder Rückerstattung erfolgt.
- d. Die vereinbarte Vergütung erhöht sich dann, wenn Microsoft die Gebühren für die Cloud Services erhöht (hierfür sind die Microsoft-Vertragsbedingungen maßgeblich), wobei die Preise für Cloud Services für den jeweiligen Vorauszahlungszeitraum gesichert sind. Preiserhöhungen werden vom Auftragnehmer mindestens 25 Tage im Voraus angekündigt.
- e. Bei einem voraussichtlichen jährlichen Auftragswert von 20.000 EUR oder mehr ist der Auftragnehmer berechtigt, im Einzelfall vor Bestellung oder Bereitstellung der Lizenzen die Zahlung der Vergütung für die gesamte Vertragslaufzeit im Voraus oder die Vorlage einer angemessenen Bankbürgschaft zu verlangen. Die Höhe der Bürgschaft kann bei einer Änderung der voraussichtlichen Lizenzkosten angepasst werden.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

1. Für Leistungsmängel oder Unterbrechungen der Cloud Services haftet der Auftragnehmer in den Grenzen des § 12 der AGB nur, soweit er diese zu vertreten hat. Eine weitergehende Haftung für systembedingte Ausfälle oder Störungen der Cloud Services ist ausgeschlossen

2. Die Rechte des Kunden aufgrund von Mängeln oder Störungen der Cloud Services richten sich im Übrigen ausschließlich gegen Microsoft und nach den insoweit geltenden Vertragsbedingungen von Microsoft. Der Auftragnehmer weist den Kunden darauf hin, dass dieser seine Ansprüche insoweit gegenüber Microsoft geltend zu machen hat, eine Geltendmachung solcher Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

§ 6 Datenschutz und Claiming gegenüber Microsoft

1. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der Überlassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer und Microsoft.
2. Soweit der Auftragnehmer oder ggfs. ein Distributor Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden erhält oder erhalten kann (z.B. als Administrator), schließen die Parteien bzw. schließt der Distributor mit dem Kunden einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO. Der Auftragnehmer bzw. der Distributor verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden in diesem Fall ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und der Weisungen des Kunden, die sich insbesondere aus dem gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung ergeben. Sofern der Kunde besondere, über diese vertraglichen Vereinbarungen hinausgehende, Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten stellt, ist deren Umsetzung gesondert schriftlich zu vereinbaren.
3. Der Auftragnehmer wird bei der Verarbeitung der Daten des Kunden ausschließlich Beschäftigte einsetzen, die zuvor auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich verpflichtet wurden.
4. Der Umgang von Microsoft mit personenbezogenen Daten des Kunden bestimmt sich allein nach den anwendbaren Bedingungen von Microsoft, z.B. in einem entsprechenden Data Processing Agreement (DPA) zwischen Microsoft und dem Kunden.
5. Die Akzeptanz des Microsoft Vertrages durch den Kunden wird durch den Auftragnehmer zudem gespeichert, um eine verbindliche Nachweisbarkeit zu schaffen. Hierzu werden folgende Angaben des Kunden bzw. des entsprechenden Ansprechpartners verarbeitet: Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (optional) und Datum.
6. Die Parteien sind sich einig, dass bei Lizenzgeschäften, die für den Kunden auf Grundlage dieses Vertrags getätigt werden, der Auftragnehmer, soweit dies nach dem jeweiligen Beschaffungskanal sowie den geltenden Microsoft-Vorgaben möglich ist, als Claiming Partner of Record (CPOR) oder Digital Partner of Record (DPOR) eingetragen oder über einen Partner Admin Link (PAL) mit dem Microsoft-Konto des Kunden verknüpft wird. Der Kunde wird den Auftragnehmer hierbei angemessen unterstützen und auf Anfrage gegenüber Microsoft in Textform bestätigen, welche Leistungen der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrags erbracht hat (Proof of Execution, „POE“, bzw. Statement of Execution, „SOE“).

§ 7 Supportleistungen

Der Auftragnehmer leistet Support in Bezug auf die Cloud Services nur dann, wenn dies im Angebot bzw. Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart wird. Mangels anderslautender Vereinbarungen gelten in diesen Fällen folgende Bedingungen für die Erbringung von Supportleistungen:

- a. Der Auftragnehmer leistet zu den üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr (ausgenommen bundesweite sowie Feiertage des Bundeslandes Baden-Württemberg) Support bei der technischen Anwendung der Cloud Services.
- b. Fehler und Störungen der Cloud Services kann der Kunde über ein Helpdesk oder per E-Mail an den Auftragnehmer melden.
- c. Der Auftragnehmer nimmt Meldungen im Sinne eines First Level Supports entgegen und wird ggfs. mit Microsoft bzw. dem jeweiligen Distributor Kontakt aufnehmen, damit Microsoft bzw. der jeweilige Distributor Mängel oder Störungen beheben kann. Der Auftragnehmer schuldet insofern lediglich die Annahme und unverzügliche Weiterleitung der Meldungen, nicht die Behebung des Mangels oder der Störung.
- d. Supportleistungen werden dem Kunden mangels abweichender Vereinbarung nach Aufwand zu den vereinbarten Tagessätzen in Rechnung gestellt.
- e. Der Auftragnehmer weist den Kunden auf die Möglichkeit des Abschlusses eines gesonderten Supportvertrags mit Microsoft hin, in dem gesonderte Reaktionszeiten vereinbart werden können.

§ 8 Laufzeit, Kündigung, Löschung von Daten

1. Mangels abweichender Vereinbarung und vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Microsoft Vertrag hat der Vertrag bzw. das Abonnement über die Cloud Services eine Laufzeit von 12 Monaten. Diese Laufzeit gilt unabhängig davon, ob eine jährliche oder monatliche Bezahlung der Vergütung vereinbart ist.
2. Abonnements können vom Kunden sowie vom Auftragnehmer jeweils mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Laufzeitende ordentlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich das jeweilige Abonnement automatisch um jeweils weitere 12 Monate. Im Übrigen ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Der Auftragnehmer kann Abonnements insbesondere dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn sich der Kunde mit der Zahlung der Vergütung für zwei (2) aufeinanderfolgende Zahlungszeiträume in Verzug befindet oder der Auftragnehmer berechtigten Grund zur Annahme hat, dass der Kunde zahlungsunfähig ist bzw. die Voraussetzungen zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gegeben sind.
4. Kündigungen hat der Kunde stets gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären, auch soweit der Microsoft Vertrag und/ oder lediglich ein Abonnement über Cloud Services betroffen ist.
5. Die Kündigung von Abonnements über Cloud Services berührt nicht den Bestand oder die Laufzeiten anderer Vertragsbestandteile, insbesondere eines zwischen den Parteien geschlossenen Dienstvertrages.
6. Der Auftragnehmer weist den Kunden darauf hin, dass Microsoft bei Vertragsende alle durch den Kunden gespeicherten Daten unwiederbringlich löschen wird. Mit Beendigung des Vertrages hat der Kunde gegen den Auftragnehmer für 15 Tage ab Kündigung einen Anspruch auf Herausgabe seiner Daten. Die Herausgabe erfolgt durch Download der Daten durch den Kunden. Auf Wunsch des Kunden kann der Auftragnehmer die Daten auch entgeltlich auf einem anderen Übermittlungsweg zur Verfügung stellen. Übt der Kunde den Herausgabeanspruch nicht fristgerecht aus, erlischt dieser. Nach Ablauf der Frist werden die Daten gelöscht.
7. Sollte der Kunde im Falle der Vertragsbeendigung Unterstützung bei einer möglicherweise erforderlichen Datenmigration benötigen, kann die Erbringung dieser Unterstützungsleistungen gesondert mit dem Auftragnehmer vereinbart werden.

Anlage 2: Besondere Bedingungen für die Überlassung und Lizenzierung von Standardsoftware

§ 1 Überlassung von Standardsoftware

1. Überlässt der Auftragnehmer dem Kunden vorbestehende eigene Software (nachfolgend „Standardsoftware“ genannt) – insb. als Add-On zu bestehenden Microsoft Cloud Services – gelten ergänzend die folgenden besonderen Bedingungen für die Überlassung und Lizenzierung von Standardsoftware. Die besonderen Bedingungen dieses Abschnitts gelten dabei – sofern nicht abweichend vereinbart – für die zeitlich befristete Einräumung von Nutzungsrechten (Mietlizenz oder Subscription). Für den Vertrieb und den Support von Cloud Services gelten ausschließlich die Bestimmungen in Anlage 1 dieser AGB.
2. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erhält der Kunde die Standardsoftware in der bei Auslieferung aktuellen Version ausschließlich im Objektcode; ein Anspruch des Kunden auf die Überlassung des Quellcodes besteht grundsätzlich nicht. Eine Dokumentation der Standardsoftware wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
3. Sofern die Vertragspartner nichts Abweichendes vereinbaren, ist der Kunde für die Installation und Integration der Standardsoftware in seine Hardware oder sonstigen Systeme, für die Einhaltung der vereinbarten Einsatzbedingungen und Systemvoraussetzungen, für das reibungslose Zusammenspiel zwischen der Standardsoftware und seinen Systemen sowie für Wechselwirkungen zwischen der gelieferten Standardsoftware und anderen Programmen des Kunden selbst verantwortlich. Die Erbringung von Dienstleistungen, wie etwa die Beratung und Unterstützung des Kunden bei der Konfiguration und Integration der Standardsoftware in seine Systeme, bedarf des Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung.

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten an Standardsoftware

1. Alle Urheber-, gewerblichen und sonstigen Schutzrechte an der Standardsoftware (inklusive aller neuen Versionen) stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich dem Auftragnehmer bzw. einem anderen Unternehmen der Agenic-Gruppe (oder bei Drittsoftware den Lizenzgebern des Auftragnehmers) zu. Der Kunde erhält an der Standardsoftware ausschließlich die im Angebot bzw. im Einzelvertrag und die in diesem § 2 beschriebenen einfachen Nutzungsrechte.
2. Der Auftragnehmer räumt dem Kunden an der überlassenen Standardsoftware das nicht-ausschließliche, zeitlich begrenzte (Subscription) und örtlich unbeschränkte Recht ein, diese für die vereinbarten bzw. von beiden Vertragspartnern vorausgesetzten eigenen geschäftlichen Zwecke des Kunden einzusetzen und zu nutzen.
3. Der Kunde darf die Standardsoftware für die vereinbarte Art und Anzahl von lizenzierten Einheiten (z.B. Mandanten, berechtigte User) nutzen. Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte bzw. die inhaltliche Reichweite der Lizenzen (z.B. die vereinbarten Systeme und Einsatzzwecke) ergeben sich im Einzelnen aus dem Angebot oder dem Einzelvertrag. Im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung ist der Kunde berechtigt, die Standardsoftware im erforderlichen Umfang zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie die notwendigen Sicherungskopien herzustellen, die als solche zu kennzeichnen sind. Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der überlassenen Standardsoftware dürfen vom Kunden weder entfernt noch verändert werden.
4. Der Kunde ist über den gesetzlich zwingend gestatteten – insbesondere den durch § 69d UrhG geregelten – Umfang hinaus nicht berechtigt, die Standardsoftware zu übersetzen, zu bearbeiten oder umzugestalten. Die Disassemblierung und Dekompilierung der Standardsoftware zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen ist nur unter den Voraussetzungen und in den zwingenden Grenzen des § 69e UrhG zulässig und wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Anfrage des Kunden die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen nicht binnen angemessener Frist freiwillig zur Verfügung stellt.
5. Jede Nutzung der Standardsoftware über die vereinbarten Bedingungen hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, stellt der Auftragnehmer dem Kunden die für die weitergehende Nutzung anfallende Vergütung gemäß seiner üblichen Lizenzpraxis (auch rückwirkend) in Rechnung. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ein Audit durchzuführen und die Einhaltung des vereinbarten Nutzungsumfangs durch den Kunden zu überprüfen. Eine Überprüfung erfolgt im Regelfall nicht öfter als einmal im Kalenderjahr; darüber hinaus können zusätzliche Kontrollen erfolgen, wenn der konkrete Verdacht einer Lizenzverletzung besteht. Der Auftragnehmer kann auch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten mit der Überprüfung beauftragen. Eine Überprüfung vor Ort wird dem Kunden im Regelfall mindestens eine Woche vorher angekündigt und findet während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden in einer Art und Weise statt, die seine Geschäftstätigkeit nicht unangemessen beeinträchtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle bei der Überprüfung erlangten Informationen, die nicht die Software betreffen, geheim zu halten. Eine Mitteilung von Prüfergebnissen an den Hersteller einer betroffenen Drittsoftware ist zulässig.

Ergibt eine Überprüfung, dass der Kunde die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte verletzt oder überschritten hat, trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung und ist zu einer entsprechenden Nachlizenzierung verpflichtet. Weitergehende Rechte des Auftragnehmers, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben vorbehalten.

§ 3 Mängelrechte

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die Standardsoftware während der vereinbarten Laufzeit des Einzelvertrages die in der Produktbeschreibung oder der Dokumentation beschriebenen Eigenschaften und Funktionalitäten aufweist und der vertragsgemäßen Nutzung der Standardsoftware keine Rechte Dritter entgegenstehen. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen des Auftragnehmers, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Beschaffenheitsangaben.
2. Im Falle der zeitlich begrenzten Einräumung von Nutzungsrechten (Subscription) gelten folgende Besonderheiten zur Mängelhaftung:
 - a. Der Auftragnehmer wird die Standardsoftware in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und während der Vertragslaufzeit erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Standardsoftware an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen an den Systemen des Kunden.
 - b. Sollte während der Laufzeit des Vertrages ein Mangel auftreten, wird der Auftragnehmer diesen innerhalb angemessener Frist beheben. Sollte der Kunde den Auftragnehmer mit Beratungsleistungen in Bezug auf die Standardsoftware beauftragt haben, gelten zur Fehlerbehebung vorrangig die entsprechenden Bedingungen (vgl. § 6 dieser Besonderen Bedingungen).
 - c. Schlägt die Mängelbeseitigung endgültig fehl und stellt dies für den Kunden einen wichtigen Grund dar, so ist der Kunde berechtigt, den Einzelvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen. Eine Kündigung aufgrund eines unerheblichen Mangels kommt nicht in Betracht. Ein Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen leistet der Auftragnehmer nur in den Grenzen der allgemeinen Haftungsklausel des § 12.
 - d. Das Kündigungsrecht gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB kann der Kunde nur unter der Voraussetzung geltend machen, dass er den Auftragnehmer zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung von mindestens zwei Wochen zur Nacherfüllung aufgefordert hat und die Frist erfolglos verstrichen ist.
 - e. Für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, haftet der Auftragnehmer entgegen der gesetzlichen Regelung des § 536a BGB nur, wenn der Auftragnehmer solche Mängel zu vertreten hat.
3. Bei Mängeln von überlassener Drittsoftware wie z.B. Third-Party Add-Ons wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten im Namen des Kunden geltend machen oder an den Kunden zur eigenen Geltendmachung abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer bestehen bei derartigen Mängeln nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten erfolglos bleibt oder, z.B. aufgrund einer Insolvenz des Herstellers bzw. Vorlieferanten, aussichtslos ist. Während der Dauer der Inanspruchnahme des Herstellers bzw. Vorlieferanten ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen den Auftragnehmer gehemmt. Soweit der Auftragnehmer die Ansprüche des Kunden selbst befriedigt, fallen an den Kunden abgetretene Mängelansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten an den Auftragnehmer zurück (Rückabtretung).
4. Im Übrigen gelten zur (Mängel-)Haftung die Bedingungen der §§ 10 bis 12 dieser AGB.

§ 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Bei der zeitlich begrenzten Überlassung von Standardsoftware (Subscription), fällt eine jährliche Nutzungsgebühr an. Die jährliche Nutzungsgebühr wird jeweils mit Überlassung der Standardsoftware durch den Auftragnehmer für 12 Monate im Voraus in Rechnung gestellt und zur Zahlung fällig.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die laufenden Gebühren einmal pro Vertragsjahr mit Wirkung zum Beginn des nächsten Vertragsjahres anzupassen, wenn sich die für die Leistungserbringung maßgeblichen Kosten verändert haben. Die Anpassung darf höchstens der prozentualen Veränderung des Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Informationstechnologie in Deutschland entsprechen. Maßgeblich ist die Veränderung des Index seit der letzten Gebührenanpassung; bei der ersten Gebührenanpassung ist der Indexstand bei Vertragsschluss maßgeblich. Sinkt der maßgebliche Index, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Gebühren entsprechend zu senken. Eine Preiserhöhung wird der Auftragnehmer dem Kunden so rechtzeitig mitteilen, dass der Kunde den Vertrag unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist zum Ende der jeweiligen Vertragsperiode und damit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung ordentlich kündigen kann. Übersteigt die

Preiserhöhung 5 %, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung außerordentlich zu kündigen.

§ 5 Vertragslaufzeit und Kündigung von Subscriptions

1. Der Einzelvertrag über Subscriptions tritt mit Bestätigung des Angebots durch den Kunden oder mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und hat mangels abweichender Vereinbarung eine anfängliche verbindliche Laufzeit von zwölf Monaten. Er verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.
2. Das Recht beider Vertragspartner zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht für den Auftragnehmer insbesondere dann, wenn sich der Kunde mit einem nicht nur unerheblichen Teil der fälligen Vergütung länger als vier Wochen in Verzug befindet oder wenn er in sonstiger Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und diesen Verstoß auch nach entsprechender Aufforderung nicht innerhalb der hierfür vom Auftragnehmer gesetzten Frist einstellt. Wird der Vertrag vom Auftragnehmer aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund außerordentlich gekündigt, behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die volle Vergütung bis zum Ablauf der aktuellen Vertragsperiode.
3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Teilkündigungen sind ausgeschlossen.
4. Nach Beendigung des Vertrages über eine Subscription hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen. Auf Wunsch des Auftragnehmers hat der Kunde die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Erbringung von Beratungsleistungen

1. Erbringt der Auftragnehmer Beratungsleistungen in Bezug auf die Standardsoftware, werden diese nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand zu den aktuell gültigen Tagessätzen abgerechnet. Ein Beratungskontingent oder eine Verpflichtung zur Vorhaltung bestimmter Kapazitäten bestehen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
2. Der Auftragnehmer leistet zu den üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr (ausgenommen bundesweite sowie Feiertage des Bundeslandes Baden-Württemberg) Unterstützung bei der technischen Anwendung der aktuellen Version der Standardsoftware. Fehler und Störungen der Standardsoftware kann der Kunde über ein Helpdesk oder per E-Mail an den Auftragnehmer melden.
3. Die Überlassung von Updates der Standardsoftware erfolgt jeweils im Objektcode per Download. Eine Überlassung des Quellcodes von Updates ist nicht geschuldet. Für die Installation von Updates ist der Kunde selbst verantwortlich. Überlassene Updates darf der Kunde im Rahmen der für die zu wartende Software geltenden Lizenzregelungen nutzen. Der Kunde wird jedes ihm überlassene Update auf seine Mangelfreiheit prüfen, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt. Mit Start der produktiven Nutzung des Updates erlöschen automatisch die Rechte an der durch das Update ersetzten Softwareversion.
4. Soweit und solange der Kunde auch Beratungs- oder Supportleistungen für überlassene Drittprodukte vom Auftragnehmer bezieht und bezahlt, ist er berechtigt, bei technischen Problemen im Zusammenhang mit der Nutzung solcher Drittprodukte den Auftragnehmer zu kontaktieren. Der Auftragnehmer übernimmt insoweit jedoch lediglich die Funktion als erster Ansprechpartner und leitet die Meldung des Kunden ggf. an den Hersteller des Drittprodukts weiter. Der Auftragnehmer liefert insbesondere keine neuen Versionen (insbesondere Updates) der Drittprodukte und behebt auch keine Fehler oder Störungen von Drittprodukten.
5. Der Kunde erbringt als wesentliche Vertragspflicht die vereinbarten und erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig. Insbesondere benennt er einen zuständigen Ansprechpartner (und einen Vertreter). Der Kunde wird auftretende Fehler und Störungen unverzüglich und bei telefonischer Mitteilung nachträglich in Textform (insbesondere per E-Mail) unter Angabe der näheren Umstände ihres Auftretens, ihrer Auswirkungen und möglichen Ursachen melden. Der Kunde wird alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die der Auftragnehmer zur Fehlerdiagnose und Behandlung benötigt, sowie im Bedarfsfall Zugang zu seiner IT-Infrastruktur und zur Software vor Ort gewähren. Der Kunde wird den Auftragnehmer bei der Analyse und Behebung von Fehlern in zumutbarem Umfang unterstützen, indem er z.B. Handlungsanweisungen des Auftragnehmers zur Beseitigung oder Umgehung eines Fehlers befolgt.
6. Der Kunde trifft im Rahmen seiner Schadensverhütungspflicht angemessene Notfallvorkehrungen (z.B. durch tägliche Datensicherungen, regelmäßige Überprüfung seiner IT-Systeme) und hat für den Fall eines Totalausfalls seiner IT-Systeme durch ein entsprechendes Notfallkonzept und Notfallpläne zumindest einen durchgehenden Notfallbetrieb jederzeit sicherzustellen. Mangels ausdrücklichen schriftlichen

Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter des Auftragnehmers stets davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen, ausreichend gegen Verlust gesichert sind.
